



CCP Austria Abwicklungsstelle
für Börsengeschäfte GmbH
Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
Tel. +43 1 533 22 44
Fax +43 1 533 22 44 -5880
www.ccpa.at

An das
Bundeskanzleramt
z.H. Dr. Ronald Bresich (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen: BKA-810.026/0019-V/3/2017

Wien, am 21. Juni 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf 322/ME (XXV. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge CCP Austria) hat den oben genannten Gesetzesentwurf, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (**Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**), mit Interesse gelesen und nimmt wie folgt Stellung:

- **§ 3 DSGVO „Durchführungsbestimmung“**

Die potentielle Einschränkung der Verarbeitung von bestimmten personenbezogenen Daten mit Wirkung iSd Art 18 Abs. 2 DSGVO im Falle der Unmöglichkeit der unverzüglichen Berichtigung oder Löschung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten, weil diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, ist sehr zu begrüßen.

Im Falle von Daten, die als Kopien in Backups gespeichert wurden, können oftmals aus technischen Gründen nicht sofort gelöscht werden, wodurch diese Regelung in Umsetzung von Art 17 DSGVO unseres Erachtens große Praxisrelevanz zukommt. Die damit einhergehende Verpflichtung, diese Daten bis zur Löschung für die Verarbeitung zu sperren und die zu berichtigenden personenbezogenen Daten mit einer berichtigenden Anmerkung zu versehen, scheint aus Sicht der CCP Austria angemessen.

- **§ 29 DSG „Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext“**

Die Regelung des § 29 DSG ist unseres Erachtens aus zwei Gründen problematisch:

Zum einen hat man im Rahmen des Entwurfs des DSG auf eine Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes verzichtet, was ein in sich geschlossenes österreichisches Datenschutzregelwerk verhindert, was jedoch eine Erleichterung für den Rechtsanwender bedeutet hätte. Darüber hinaus wäre die Aufnahme von inhaltlichen Regelungen zum Datenschutz im Beschäftigungskontext im Hinblick auf die teils alten Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) wünschenswert gewesen.

Zum anderen führt dieser pauschale Verweis auf das ArbVG unserer Auffassung nach zu einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit, da im Falle einer Notifizierung des ArbVG von Österreich als Arbeitnehmerdatenschutzregelung bei der EU-Kommission gemäß Art 88 Abs. 3 DSGVO ein Verstoß gegen das ArbVG mit dem erhöhten DSGVO-Strafrahmen von EUR 20 Mio. bzw. 4% vom Umsatz bedroht wäre.

- **§§ 1 Abs. 2 iVm 76 DSG „Einwilligung“**

Den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zufolge ist es nicht erforderlich, dass eine Person erneut eine Einwilligung erteilt, sofern die Verarbeitungen auf Zustimmungen auf Grundlage des DSG 2000 erteilt wurden, welche in ihrer Art den Bedingungen der DSGVO entsprechen¹. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Verarbeitung auch nach dem Zeitpunkt der Anwendung der DSGVO fortsetzen kann.

Das DSG enthält demgemäß keine eindeutige Regelung, ob bisher erteilte Einwilligungen auch weiterhin fortgelten, da wohl nur schwer feststellbar ist, ob sie den Bedingungen der DSGVO entsprechen.

¹ Siehe ebenfalls Erwägungsgrund 171, Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung.



Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine mit Deutschland vergleichbare Klarstellung: Einem Beschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis am 13./14. September 2016) zufolge, erfüllen bisher erteilte Einwilligungen grundsätzlich die Bedingungen der DSGVO.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen,

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Wolfgang Aubrunner

Mitglied der Geschäftsführung

Sabine Hickersberger, LL.M.

Chief Compliance Officer